

Compliance-Richtlinie

beschlossen durch
den Vorstand des Dachverband Lehm e.V.
eingetragen in Vereinsregister: Amtsgericht Weimar,
Registriernummer 130457

Präambel

Die Einhaltung geltender Gesetze und gesellschaftlicher Normen, insbesondere der allgemeinen Regeln der Gemeinnützigkeit und Gleichbehandlung ist wesentlicher Bestandteil der Organisationsphilosophie unseres Verbandes. Alle im Dachverband Lehm e.V. tätigen Personen müssen sich an den relevanten Gesetzen, den internen Richtlinien und den gesellschaftlichen Normen orientieren. Ein Verstoß dagegen schadet den Interessen und dem Ansehen des Dachverband Lehm e.V. und muss verhindert werden. Diese Richtlinie soll das verantwortungsvolle Handeln aller an der Vereinsarbeit Beteiligten sicherstellen und stützen sowie die Sicherheit für eigenverantwortliches Handeln im Verein schaffen.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle ehrenamtlich Tätigen, insbesondere den Vorstand des Vereines sowie alle Arbeitnehmer. Die Inhalte dieser Richtlinie sind sowohl vom Vorstand, vom geschäftsführenden Sekretariat als auch von beauftragten Dritten gleichermaßen einzuhalten.

2. Zweck der Compliance-Richtlinie

Mit Compliance-Management werden in dieser Richtlinie alle Maßnahmen bezeichnet, die das rechtmäßige Verhalten der Vorstands- und Vereinsmitglieder, des geschäftsführenden Sekretariats und beauftragte Dritter im Dachverband Lehm e.V. im Hinblick auf gesetzliche Ge- und Verbote sicherstellen sollen. Die Gesamtheit der hier formulierten Grundsätze und Maßnahmen sollen dazu dienen, Regelverstöße, die der Organisation und dem Vereinszielen gemäß Satzung schaden können, abzuwenden.

3. Maßnahmen zur Erreichung des Zwecks

Zur Verwirklichung des verfolgten Zwecks werden u.a. folgende Maßnahmen durchgeführt:

3.1 Compliance-Beauftragte(r)

Vom Vorstand wird der/die Compliance-Beauftragte(r) benannt. Er kann bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen die Compliance-Grundsätze angerufen werden.

Bis auf weiteres wird das geschäftsführende Sekretariat als Compliance-Beauftragter benannt.

3.2 Interne Kontrollen

Durch unabhängige interne Kontrollen und geeignete interne Kontrollsysteme (z.B. Richtlinien, Unterschriftenregelung, Revision und Vier-Augen-Prinzip) ist sicherzustellen, dass Arbeitsabläufe ordnungsgemäß ablaufen, geltende Gesetze und Verordnungen eingehalten werden, korumpierendes und korruptes Verhalten vorgebeugt wird.

3.3 Externe Prüfung

Das Handeln und Wirtschaften des Dachverband Lehm e.V. gemäß der Compliance-Grundsätze kann bei begründetem Verdacht für Verstöße von unabhängigen (externen) Stellen überprüft werden. Basis dafür ist eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung, eine umfassende finanzielle Berichterstattung sowie die Aufstellung eines Jahresabschlusses. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Prüfungen sind insbesondere die internen Kontrollmechanismen durch die Kassenprüfer*Innen. Zu jeder Zeit kann darüber hinaus auch eine Kontrolle der Mittelverwendung auf Verbands- und Projektebene durch eine hierzu von der Mitgliedschaft des Dachverband Lehm e.V. bevollmächtigte Person durchgeführt werden.

3.4 Information der Geschäftspartner

Geschäftspartner des Dachverbandes Lehm e.V. werden bei Bedarf (auf Nachfrage) vom Vorstand bzw. dem geschäftsführenden Sekretariat mit einem Schreiben auf die gültige Compliance-Richtlinie und ihre Inhalte hingewiesen.

4. Regeln

Alle ehrenamtlichen und amtlichen Akteure des Dachverband Lehm e.V. haben die Pflicht, die für den Verein Tätigen über die Inhalte der Compliance-Grundsätze aufzuklären und zu ermöglichen, dass diese eingehalten werden.

Der Vorstand stellt sicher, dass allen Mitarbeitenden die geltenden Compliance-Grundsätze zugänglich gemacht werden. Dies sind insbesondere:

4.1 Aktive und passive Bestechung

Es ist nicht gestattet, direkt oder indirekt Bestechungsgelder oder Geschenke bzw. Vorteile anzunehmen oder zu geben. Zulässig sind geringwertige Aufmerksamkeiten (bis 5 €) und Gastgeschenke z.B. im Rahmen von Projektbesuchen und wenn die Annahme dem Gebot der Höflichkeit entspricht.

Über erhaltene Gastgeschenke im Wert von mehr als 15 € ist der Vorstand des Verbandes zu informieren.

Zulässig sind in diesem Zusammenhang gelegentliche Einladungen zum Essen, sofern diese sich im geschäftsüblichen Rahmen halten (kein Luxus-Restaurant, keine übermäßigen alkoholischen Getränke, etc.).

4.2 Interessenskonflikte, persönliche und finanzielle Verbindungen

Ehrenamtliche bzw. persönliche Beziehungen im Kontext der Vereinsarbeit sind nicht zur Erlangung privater oder geschäftlicher Vorteile zu nutzen. Kommt es dennoch zu einem solchen Interessenskonflikt, ist umgehend der Compliance-Beauftragte und ggf. der Vorstand zu informieren.

4.3 Beschäftigung/Honorierung von nahestehenden/verwandten Personen

Die Beschäftigung/Honorierung von nahestehenden/verwandten Personen durch Entscheidungsträger des Vereines ist nur zulässig, wenn diese ein transparent durchgeführtes Bewerbungs- und Auswahlverfahren durchlaufen haben, dessen Ergebnisse zweifelsfrei nachvollziehbar sind. Mit begründeten Ausnahmen bei Praktika und Aushilfen sind Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen, bei denen nahestehende/verwandte Personen in direktem Weisungsverhältnis zueinander stehen.

4.4 Wirtschaftlichkeit und Zielerreichung

Alle verfügbaren Ressourcen (finanzielle Mittel, Sachmittel, Personal, etc.) sind zielorientiert und nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit (angemessenes Kosten/Nutzenverhältnis) einzusetzen.

4.5 Anzeigepflicht bei Schadens-, Risiko- und Gefährdungsereignissen, Vertraulichkeit

Grundsätzlich sind alle Ereignisse, die die Vereinsinteressen stören und so zur Einschränkung der Einhaltung der Satzungsziele des Vereines (im Sinne der gültigen Satzung) führen könnten, zu melden.

Alle für den Verein Tätigen sind aufgefordert, dem Vorstand bei Bedarf Vorschläge und Hinweise zu geben, um zu klaren und transparenten Arbeitsabläufen und Organisationsstrukturen beizutragen. Hinweise auf korruptes Verhalten von Vereinsmitgliedern oder Kooperationspartnern sind dem Compliance-Beauftragten mitteilen.

Alle eingehenden Hinweise werden vertraulich behandelt. Kein(e) Hinweisgeber(in), die/der in redlicher Absicht Mitteilung von einem Korruptionsverdacht oder von sonstigen Sachverhalten gegenüber dem Compliance-Beauftragten macht, muss Nachteile befürchten, auch dann nicht, wenn sich der Verdacht als unbegründet erweist.

5. Konsequenzen

5.1 Untersuchung

Im Falle von festgestellten Unregelmäßigkeiten oder bei begründetem Anfangsverdacht ist eine eingehende Untersuchung durch den Vorstand einzuleiten. Als begründeter Anfangsverdacht gilt eine konkrete mündliche oder schriftliche Vorbringung von Vorwürfen gegen Handelnde des Verbandes bzw. im Auftrag des Verbandes Handelnde (Dritte).

5.2 Schadenerstattung, Rechtliche/Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Schadenersatz kann – ggf. im Rahmen von zivilrechtlichen Maßnahmen – von dem jeweiligen Regelverletzer gefordert werden. Darüber hinaus können abhängig vom Ergebnis der Untersuchung arbeitsrechtliche Konsequenzen gezogen und/oder eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet werden. Ursachen und Fehler, die zu den festgestellten Unregelmäßigkeiten geführt haben, sind umgehend durch den Vorstand und die weiteren Organe des Vereines zu analysieren und abzustellen.

5.3 Auflösung der Kooperationsbeziehung

Beteiligen sich Verbandsmitglieder, Partner bzw. Projektbeteiligte nicht an der Aufklärung von Korruptionsvorwürfen sowie der Behebung und Beseitigung festgestellter Missstände so behält sich der Verein vor, die Geschäftsbeziehung umgehend zu beenden. Das gleiche Recht haben Partner und Projektbeteiligte, sofern der Dachverband Lehm e.V. sich nachweislich nicht entsprechend der Compliance-Grundsätze verhält.

6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie gilt bis auf weiteres in der hier niedergelegten Form.

Eine Änderung, Aufhebung oder Neufassung ist durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu verfassen.

Weimar,

den 20. Dezember 2021